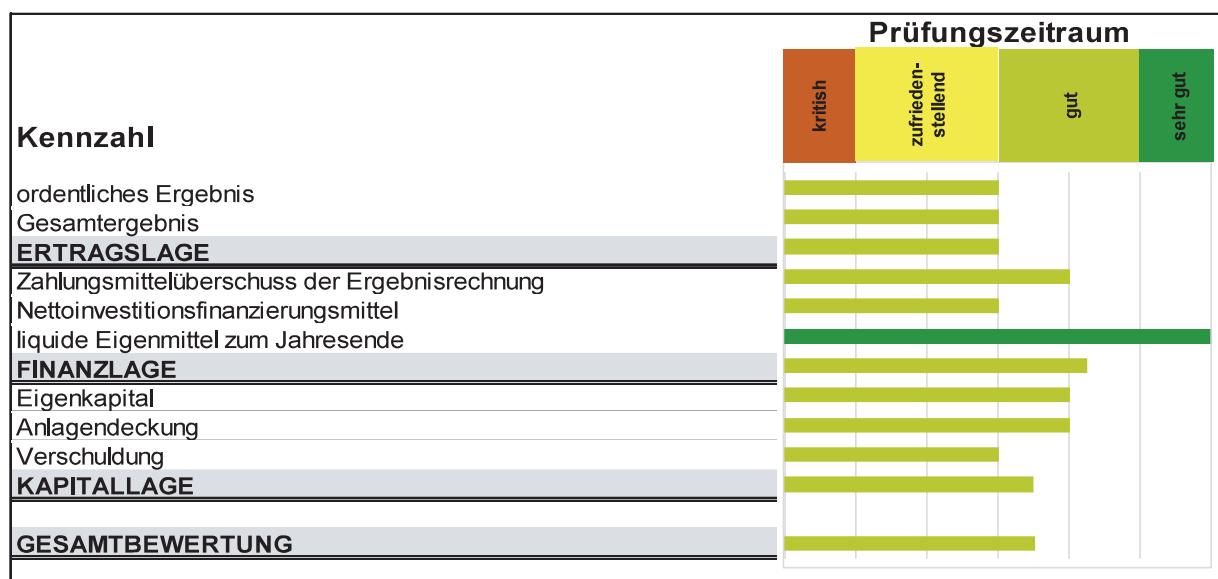


2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ¹

Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPrO) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Stadt den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

- 1 Anhand ausgewählter Finanzkennzahlen² im Prüfungszeitraum und auf Basis eines nach einheitlichen Maßstäben standardisierten Bewertungsverfahrens der GPA³ wird die Ertrags-, Finanz- und Kapitallage der Stadt, unter Einbeziehung der festgestellten Jahresabschlüsse, wie folgt bewertet:



Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren ge-

¹ Kämmereihaushalt

² Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 16.01.2023 Az.: IM2-2241-50 – Anlagen 16 VwV und 29 VwV.

³ Zum Bewertungsverfahren der GPA s. GPA-Mitteilung 02/2021.

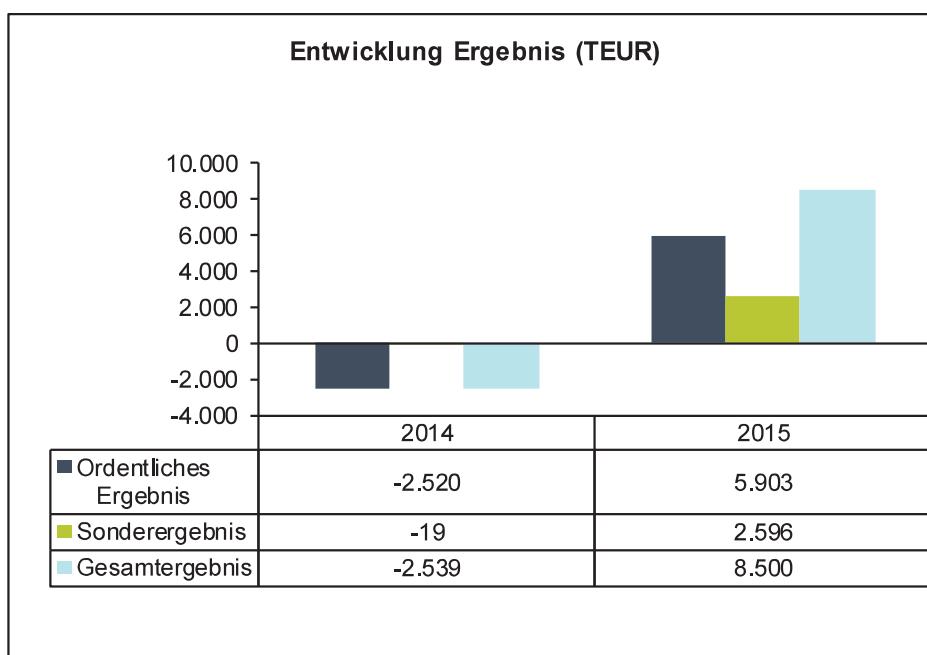
währleistet (§ 77 Abs. 1 GemO), wenngleich festzustellen war, dass die beiden Prüfungsjahre deutlich unterschiedlich verlaufen sind. Es wird insbesondere auf Rdnr. 2 verwiesen.

2.2 Ergebnisse und Strukturen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

In den folgenden Tabellen und Grafiken ist der Verlauf der Haushalts- und Finanzwirtschaft im Prüfungszeitraum dargestellt. Auf die Übersichten zu den Daten der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt und zu weiteren finanzwirtschaftlichen Daten, in den Anlagen zu diesem Prüfungsbericht, wird verwiesen.

2.2.1 Ertragslage

- 2 In den Jahresabschlüssen ausgewiesene Ergebnisse der Ergebnisrechnung:

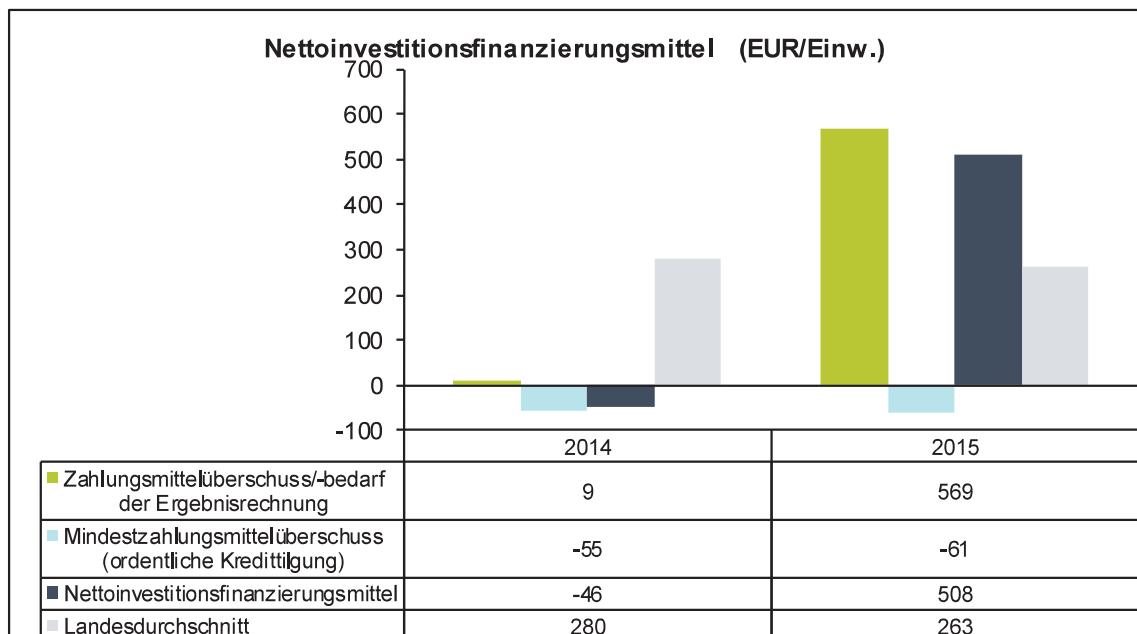


Während im Haushaltsjahr 2014 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 2,5 Mio. EUR der Ressourcenverbrauch (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO) nicht erwirtschaftet werden konnte, konnte im Haushaltsjahr 2015 mit einem ordentlichen Ergebnis von 5,9 Mio. EUR nicht nur der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden, sondern auch der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Haushaltjahrs 2014 ausgeglichen werden (§ 25 Abs. 1 GemHVO). Hauptursächlich für das negative ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2014 waren vor allem hohe steuerkraftabhängige Umlagezahlungen und weniger Zuweisungen im Finanzausgleich

aufgrund der sehr guten Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2012¹. Das Sonderergebnis war im Wesentlichen durch außerordentliche Erträge aus der Zuschreibung eines Vermögenswerts „Sondervermögen beim Eigenbetrieb Stadtwerke“ in Höhe von 2.546 TEUR geprägt (Rdnr. 33).

2.2.2 Finanzlage

- 3 Die nach Abzug der ordentlichen Kredittilgungen verbliebenen **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung sind eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Leistungskraft des Haushalts. Sie nahmen folgende Entwicklung:



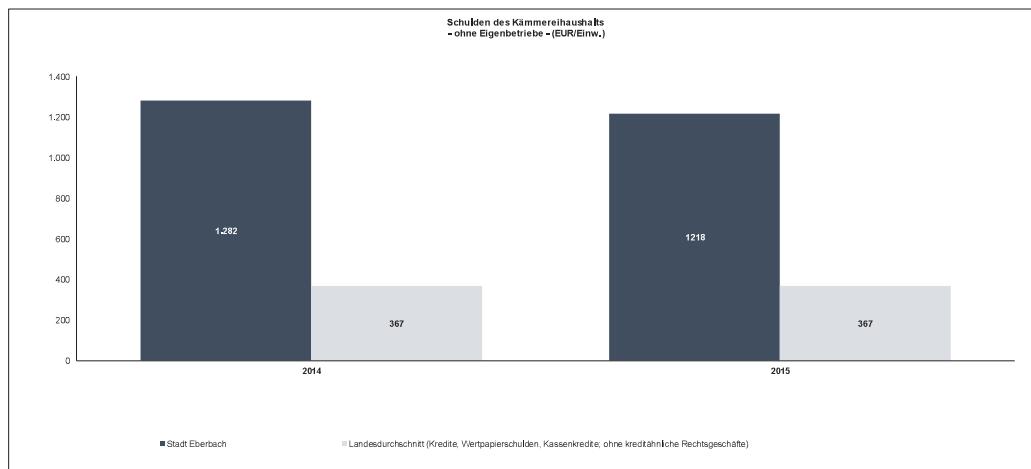
2.2.3 Kapitallage

- 4 Die Bilanzposten haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

¹ Die Steuerkraftsumme (Grundlage für die Bemessung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und der zu leistenden steuerkraftabhängigen Umlagezahlungen, insbesondere Finanzausgleichsumlage nach § 1 a FAG und Kreisumlage nach § 35 FAG) einer Gemeinde wird nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 6 FAG aufgrund des Aufkommens im zweitvorangegangenen Jahr ermittelt. Gute Steuerergebnisse eines Haushaltjahres wirken sich deshalb zeitverzögert auf die steuerkraftabhängigen Umlagen aus.

Bilanz zum 01.01./31.12.	EB	2014	2015	Veränderung
	2014	2014	2015	EB zu 2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
AKTIVA				
Immaterielles Vermögen			3	3
Sachvermögen	137.162	134.411	132.618	-4.544
Finanzvermögen	9.112	9.228	18.669	9.557
Aktive Rechnungsabgrenzung	42	44	41	-1
Geleistete Investitionszuschüsse		2.088	2.160	2.160
Nettoposition				
Summe Aktiva	146.316	145.770	153.490	7.174
PASSIVA				
Eigenkapital	90.172	90.319	96.583	6.411
Sonderposten (Zuwendungen)	32.999	33.040	32.257	-742
Rückstellungen	1.434	950	1.028	-406
Verbindlichkeiten	19.636	21.913	21.549	1.913
Passive Rechnungsabgrenzung	2.075	2.068	2.072	-3
Summe Passiva	146.316	148.290	153.490	7.174

5 Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich wie folgt entwickelt:



Die Verschuldung der Stadt im **Kämmereihaushalt** belief sich zum 31.12.2015 auf 17,8 Mio. EUR. Mit 1.218 EUR/Einw. lag die Verschuldung mehr als beim 3,3-fachen des Landesdurchschnitts von 367 EUR/Einw. Bei der Beurteilung dieser Verschuldung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Stadt viele Einrichtungen als Bruttoregiebetrieb im Kämmereihaushalt führt. So wird z.B. die Abwasserbeseitigung nicht, wie an- dernorts üblich, als Sonderrechnung in Eigenbetriebsform geführt.

Unter Einbeziehung der Verschuldung des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach lag die **Gesamtverschuldung** der Stadt zum 31.12.2015 bei 32,5 Mio. EUR. Damit lag die stichtagsbezogene Gesamtverschuldung der Stadt mit 2.223 EUR/Einw. (noch) mehr als beim Doppelten des Landesdurchschnitts (1.063 EUR/Einw.).

2.3 Haushaltsjahre 2016 bis 2022 und Finanzplanung bis 2026

- 6 Die Stadt hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2014 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Infolge der deutlich verspäteten Aufstellung (21.04.2021) und Feststellung (20.05.2021) der Eröffnungsbilanz liegen die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2022 noch nicht vor. Auf die Ausführungen unter Rdnr. 31 wird verwiesen. Insofern besteht noch kein vollständiger Überblick über die Vermögens- und Ertragslage der Stadt in diesem Zeitraum. Infolgedessen und mit Blick auf die Risiken und Unsicherheiten der Finanzplanung (v.a. gesamtwirtschaftliche Entwicklung) wird auf weitere Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit von 2016 bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums 2026 verzichtet.

Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Stadt.

Auf die Ausführungen im Haushaltserlass 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.01.2023 wird im Übrigen verwiesen. Dabei weist die Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der weit rückständigen Jahresabschlüsse auf die Unsicherheiten zur Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stadt hin. Weiterhin werden Aussagen zu einer (bedenklichen) Entwicklung der Liquidität gemacht, die in Finanzplanungszeitraum nur noch im Bereich der vorzuhaltenden Mindestliquidität liegen soll und als Folge einen hohen Kreditbedarf bei der Finanzierung von Investitionen mit sich bringt sowie die bereits vorliegende überdurchschnittliche Verschuldung weiter ansteigen lässt.

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

3.1 Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf die Prüfung der deutlich verspätet auf- und festgestellten Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschränkt. Darüber hinaus wurde im Wesentlichen das Kassenwesen bis in die Gegenwart geprüft. Auf Abschnitt 1 und Rdnr. 31 wird hierzu verwiesen. Sowohl die Jahresabschlussprüfungen als auch die weiteren Prüfungshandlungen haben sich dabei auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO). Nach dem Eindruck der überörtlichen Prüfung hat die Verwaltung weitgehend ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet.

3.2 Kassenwesen

Im Jahr 2022 wurde keine unvermutete örtliche Prüfung der Stadtkasse vorgenommen. Die Prüfungsberichte zu den in den Jahren 2014 bis 2021 durchgeführten örtlichen Kassenprüfungen lassen mangels entsprechender Dokumentation den Prüfungsumfang nicht eindeutig erkennen. (Rdnr. 8)

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse ist in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig, insbesondere hinsichtlich der für den Eigenbetrieb Städtische Dienste übernommenen Kassengeschäfte. (Rdnr. 12)

Verfügungsberechtigungen auf städtische Geschäftskonten sind an aktuelle Gegebenheiten anzupassen bzw. zu überprüfen. (Rdnrn. 13 bis 15)

Einzelne Regelungen zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs in Vertretungssituationen sind kassenrechtlich (zumindest) bedenklich. (Rdnr. 16)

Das Mahn-, Beitreibungs- und Vollstreckungswesen vermittelte einen geordneten Eindruck. Teilweise sind Ansprüche zu klären, uneinbringliche Forderungen auszubuchen bzw. niederzuschlagen oder Beitreibungs-/Vollstreckungsmaßnahmen zu intensivieren. Im Bereich der Nutzungsentschädigungen im Rahmen der Unterbringung von Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sollten die Verwaltungsabläufe überprüft werden. Gesetzte Mahn- und Vollstreckungssperren sind künftig regelmäßig standardisiert zu überprüfen. (Rdnrn. 17 ff.)

3.3 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurden deutlich verspätet auf- und festgestellt. (Rdnr. 30)

Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 liegen noch nicht vor. Dadurch sind wesentliche Bestimmungen des Kommunal- und Prüfungsrechts und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verletzt. Die fehlenden Jahresabschlüsse können sich zudem haushaltrechtlich nachteilig für die Stadt auswirken. Die Stadt hat vorrangig auf die Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse hinzuwirken. (Rdnr. 31)

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in künftigen Jahresabschlüssen zu erläutern. (Rdnr. 32)

Beim Sondervermögen „Eigenbetrieb Städtische Dienste“ bedarf es hinsichtlich der Verbuchung der Kapitalzuführung einer Klärung. (Rdnr. 33)

Vorhandene Kautionen von Mietern wurden nicht bilanziell dargestellt. (Rdnr. 34)

In künftigen Jahresabschlüssen ist die Werthaltigkeit des Forderungsbestands zu beurteilen und entsprechend bilanziell über Wertberichtigungen darzustellen. (Rdnr. 35)

3.4 Programmanwendung

Die Vergabe von Berechtigungen innerhalb des ADV-Verfahrens „Komm.ONE AöR Kommunalmaster®Finanzen“ ist noch in einer Dienstanweisung zu regeln, einzelne Berechtigungsvergaben an Mitarbeiter sind zu überprüfen. (Rdnr. 38 ff.)

3.5 Eigenbetrieb Stadtwerke

Die Betriebssatzung ist hinsichtlich der Aufgabenbereiche zu überarbeiten. (Rdnr. 47)

Die Mieten für die Wohnungen der Stadtwerke sind anzupassen. (Rdnr. 50)

Die Rückstellung für das Projekt Wasser 2025 hätte nicht gebildet werden dürfen. (Rdnr. 54)

Der Prognosezeitraum der Globalberechnung für den Wasserversorgungsbeitrag ist im Jahr 2008 abgelaufen. Die beitragssatzrechtliche Obergrenze ist neu zu ermitteln. (Rdnr. 56)